



Wichtigste Änderungen des Mietzinsbeitragsreglements

| | |
|---|---|
| § 2 anspruchsberechtigten Personen | Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen haben Anspruch auf Entlastung von übermässig hohen Mietzinsbelastungen. |
| § 4 Anspruchsvoraussetzungen | <p>Ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht nur, wenn alle Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden Einkommens ausgeschöpft wurden.</p> <p>Bezüger von Mietzinsbeiträgen können verpflichtet werden, sich eine preisgünstigere Wohnung zu suchen oder auf anderen Wegen die Wohnkosten zu vermindern.</p> |
| § 5 Einkommenshöchstgrenze | Kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, wenn die monatlichen Kosten gemäss § 5 das massgebliche Monatseinkommen um mehr als 5 % übersteigen. |
| § 6 Vermögenshöchstgrenze | Kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, wenn das Reinvermögen den geltenden, um Faktor 5 multiplizierten Vermögensfreibetrag gemäss Sozialhilfeverordnung, überschreitet. |
| § 7 angemessene Wohnungsgrösse | Kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, wenn die Anzahl der Zimmer diejenige der Bewohner um mehr als 2 übersteigt und aus gesundheitlichen Gründen ein Wohnungswechsel zumutbar wäre. |
| § 8 Besitz Motorfahrzeug | Kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, wenn die betroffene Person ein Motorfahrzeug besitzt. Ausgenommen sind Personen, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht auf ein Motorfahrzeug verzichten können. |
| § 9 massgeblichen einkommens | Monats- Zum massgeblichen Monatseinkommen zählen sämtliche Einkünfte aller Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und einen gemeinsamen Haushalt führen. |
| § 11 Höchstmiete | Die Höchstmiete entspricht den ermittelten angemessenen Wohnungskosten zuzüglich 30 %. |
| | Kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, wenn der Miet- |

zins mehr als 35 % des massgebenden Monatseinkommens beträgt.

§ 12

Mietzinsbeitrag

Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem massgeblichen Monatseinkommen und den anrechenbaren Ausgaben (Grundbedarf gemäss Sozialhilfeverordnung, Wohnungskosten, Nebenkosten, Durchschnittsprämie gemäss EG KVG)

§ 13

Gesuch um Mietzinsbeitrag

Gesuche sind zusammen mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- Sämtliche Angaben zum Einkommens und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung
- Einkommensnachweis
- Krankenkassenpolicen und Prämienrechnungen der letzten drei Monaten
- Mietvertrag und letzte Nebenkostenabrechnung
- Angaben zur aktuellen Wohnsituation

Kontaktadresse:

Gemeinde Pratteln

Abteilung Gesundheit / Soziales

Schlossstrasse 34

4133 Pratteln

soziales@pratteln.bl.ch

§ 14

Eingabefristen

Die Gesuche sind spätestens bis am 31. März für das 1. Halbjahr und bis am 31. Juli für das 2. Halbjahr einzureichen.